

sowie der Gleichstellung gegenüber. Diese Konstruktion reflektiert den Antagonismus zwischen Individuum und Gesellschaft in der Ausbeuterordnung. Unter kapitalistischen Verhältnissen spiegelt sie die Interessen der kapitalistischen Warenproduzenten und die Tatsache wider, daß das Gesamtinteresse der Bourgeoisie als Klasse vom Staat wahrgenommen wird.⁹

Auf der Grundlage der politischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, der umfassenden Herrschaft der sozialistischen Produktionsverhältnisse ist der Gegensatz von Staat und Bürger aufgehoben. Damit ist die soziale Basis für einen Aufbau des Rechtssystems entfallen, in dem das Recht des Staates und das Recht der Bürger streng voneinander abgegrenzt sind. „Wir erkennen nichts *privates* an, für uns ist auf dem Gebiet der Wirtschaft *alles öffentlich-rechtlich* und nicht privat“, schrieb Lenin bereits 1922 in den Notizen für Kurski.¹⁰

Die Verwirklichung der Bürgerrechte ist oberstes Gebot der sozialistischen Staatsmacht wie die Durchsetzung der Staatspolitik Sache eines zunehmend größeren Kreises von Bürgern wird. Unter diesen Bedingungen gewinnen die Befähigung der Bürger zur Mitgestaltung und ihre Einbeziehung in die staatlichen Leitungs- und Planungsprozesse wachsendes Gewicht. Herrschaft gegenüber dem werktätigen Volk ist dem Sozialismus fremd, denn das werktätige Volk selbst verwirklicht mit Hilfe der Staatsmacht seine Ziele und Interessen. Diese qualitativ neue gesellschaftliche Grundsituation schließt nicht die Notwendigkeit aus, Staat und Recht zum Einsatz zu bringen, um erforderlichenfalls einen Rechtsverletzer zur Achtung der staatlichen Disziplin zu zwingen. Ein geordnetes und gut arbeitendes Leitungssystem der sozialistischen Staatsmacht ist ohne Über- und Unterordnungsverhältnisse, ohne klare Leitungslinien und Weisungsberechtigung nicht denkbar. Diese existieren jedoch im Rahmen des demokratischen Zentralismus und dienen seiner Durchsetzung.

Besonders eng sind die Beziehungen zwischen dem Staatsrecht und dem *Verwaltungsrecht*. Das erklärt sich daraus, daß zur Lösung der staatlichen Aufgaben, zum reibungslosen Funktionieren des einheitlichen Systems der Staatsmacht, zur Gestaltung der Beziehungen der Staatsorgane zu den Betrieben, Einrichtungen und Bürgern sowie zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung die staatsrechtlichen Regelungen durch weitere rechtliche Regelungen ergänzt werden müssen, die verwaltungsrechtlichen Charakter tragen. In der gesellschaftlichen Praxis gibt es eine Vielzahl von Beziehungen zwischen den staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Bürgern, die im gesamten Prozeß der Organisation der staatlichen Arbeit und der Tätigkeit staatlicher Einrichtungen entstehen und die nicht der staatsrechtlichen Regelung unterliegen, die jedoch für die Verwirklichung der Aufgaben der Arbeiter-und-Bauern-Macht von großer Bedeutung sind. Ihrer Ausgestaltung und Regelung dient das Verwaltungsrecht.

Verfolgt man den Zusammenhang zwischen staatsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Normativen, so kann man feststellen, *daß das Verwaltungsrecht eine direkte Fortsetzung des Staatsrechts ist. Beide Rechtszweige gewährleisten die*

9 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie . . . a. a. O., S. 456.

10 W. I. Lenin, Werke, Band 36, Berlin 1962, S. 550.